



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Merkblatt Erkennungsdienstliche Erfassung und nicht-invasive Probenahme (WSA) für die spätere Erstellung eines DNA-Profiles

Sie wurden im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt wegen eines strafrechtlichen Deliktes vorläufig festgenommen oder vorgeladen.

Erkennungsdienstliche Erfassung, nicht-invasive Probenahme (Wangen-Schleimhaut-Abstrich, WSA)

Im Auftrag der zuständigen Strafverfolgungsbehörde des Kantons Basel-Stadt wurden Sie gemäss Art. 260 StPO erkennungsdienstlich erfasst. Eventuell wurde Ihnen gemäss Art. 255 StPO auch ein WSA zur **allfälligen** späteren Erstellung eines DNA-Profiles entnommen. **Der schriftliche Befehl ist in den Verfahrensakten abgelegt und kann dort eingesehen oder beim zuständigen Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörde in Kopie verlangt werden.**

DNA-Profil

Wenn die Abnahme eines WSA angeordnet wurde, verfügt die Staatsanwaltschaft **in der Regel** die **Erstellung eines DNA-Profiles** gemäss Art. 255 StPO. **Diese Verfügung wird ebenfalls in den Verfahrensakten abgelegt werden und kann dort eingesehen oder beim zuständigen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft in Kopie verlangt werden.**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Massnahmen kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet **Beschwerde** beim Appellationsgericht Basel-Stadt, Beschwerdegericht (Bäumleingasse 1, 4051 Basel) erhoben werden.

Informationen zum DNA-Profil

Das DNA-Profil wird in das gesamtschweizerische Informationssystem beim Bundesamt für Polizei aufgenommen. Die gesetzliche Grundlage für diese Massnahme findet sich in Art. 255 ff. StPO resp. im Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20.6.2003 (SR 363).

Jede Person kann vom Bundesamt für Polizei darüber Auskunft verlangen, ob unter ihrem Namen ein DNA-Profil im Informationssystem aufgenommen ist. Das Auskunftsgesuch ist dem Bundesamt für Polizei zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises schriftlich zu stellen (Art. 15 DNA-Profil-Gesetz). Die Adresse lautet: Bundesamt für Polizei, 3003 Bern.

Voraussetzungen zur Löschung des DNA-Profiles

Das Bundesamt löscht die DNA-Profile abhängig von der Art des Verfahrensabschlusses gemäss den Fristen von Art. 16 DNA-Profil-Gesetz.

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Binneringerstrasse 21
4001 Basel

Ort: Basel, 20.04.2019

Bestätigung, Kopie erhalten zu haben